

An den Landtagspräsidenten
Herrn Dr. Josef Noggler
Südtiroler Landtag
Silvius-Magnago-Platz 6
39100 Bozen

Bozen, den 04.01.2024

Gesetzesentwurf

Wildhege und Jagdausübung: Änderung der Bestimmungen 2024

A Begleitbericht

B Gesetzesentwurf „Wildhege und Jagdausübung: Änderung der Bestimmungen 2024“

Änderung folgendes Landesgesetzes:

Landesgesetz vom 17. Juli 1987, Nr. 14 „Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung“

A Begleitbericht

Artikel 1

Mit diesem Artikel werden Südtirols hauptberufliche Jagdaufseher und die mit einer schriftlichen Vollmacht des für die Jagd zuständigen Landesrates ausgestatteten freiwilligen Aufseher der Eigenjagdreviere sowie die Angehörigen des Landesforstkorps sind wieder ermächtigt jagdbares Raubwild wie den Fuchs auch in den Abend- und Nachtstunden zu fangen oder zu erlegen. Da das vorwiegend nachtaktive Raubwild am Tage kaum angetroffen werden kann, hat die im Jahr 2022 eingeführte Einschränkung der Jagdzeit große Schwierigkeiten im Management des jagdbaren Raubwilds, allen voran des Rotfuchses, verursacht.

Artikel 2 bis 6

Die derzeitigen Bestimmungen zu den Eigenjagdrevieren stammen aus dem Jahr 1996. Mit den vorliegenden Artikeln 2 bis 6 werden die Bestimmungen in einzelnen Punkten klarer formuliert und an die aktuellen Erfordernisse und die heutige Gesetzgebung angepasst.

Artikel 7 und 8

Dieser Gesetzesentwurf beinhaltet vor allem Verbesserungen technischer Natur und soll die Anwendung des Landesgesetzes Nr. 14 1987 in der Praxis erleichtern. Seine Umsetzung und Anwendung verursacht keinerlei Kosten für den Landeshaushalt. Das Gesetz soll nach Durchlaufen des gängigen Gesetzgebungsprozesses vom Südtiroler Landtag verabschiedet werden und in Kraft treten.

B Gesetzesentwurf

Artikel 01

Das Gesetz trägt den Titel „Wildhege und Jagdausübung: Änderung der Bestimmungen 2024“

Artikel 1

In Artikel 32, Absatz 8, des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, werden die Worte „im Zeitraum laut Artikel 4“ mit den Worten „zu jeder Tages- und Nachtzeit“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 8, Absatz 1, des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, erhält folgende Fassung:

„1. Eine bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erteilte behördliche Erlaubnis (Konzession) für Eigenjagdreviere wird unabhängig vom Ausmaß der Grundfläche, von dem für die Jagd zuständigen Landesamt jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren erneuert.“

Artikel 3

In Artikel 8, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, werden nach dem Wort „Pächtern“ die Worte „nach den in“ gestrichen und die Worte „unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes und der einschlägigen Durchführungsverordnungen und unter Einhaltung“ eingefügt und die Worte“ eingefügt.

Artikel 4

Artikel 8, Absatz 3, des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, wird wie folgt ersetzt:

„3. Die Erneuerung der Eigenjagderlaubnis kann verweigert bzw. widerrufen werden, falls bei der Führung und Verwaltung einschlägige Rechtsvorschriften wiederholt nicht eingehalten oder die Gebühr nicht innerhalb von 90 Tagen ab Aufforderung nicht einbezahlt wurden.“

Artikel 5

Artikel 8, Absatz 4, des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, wird wie folgt ersetzt:

„4. Der Widerruf wird durch das für die Jagd zuständige Landesamt mit Dekret verfügt. Die Grundfläche des Eigenjagdreviers wird bei Nichterneuerung oder bei Widerruf der Erlaubnis - gemäß den Angaben in der Anlage zu diesem Gesetz - dem oder den angrenzenden Jagdrevieren kraft Gesetzes angegliedert.“

Artikel 6

Artikel 8, Absatz 7 des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, wird der erste Satz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„7. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümer, welche die Erneuerung der behördlichen Erlaubnis für ein Eigenjagdrevier mit mehreren Grundbesitzern erhalten, müssen einen Revierleiter ernennen, der gegenüber den Behörden allein verantwortlich ist.“

Artikel 7

„Finanzbestimmungen

Das Gesetz bringt keine Mehrkosten für den Landeshaushalt und die betroffenen Landesämter.“

Artikel 8

„Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet das Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.“

Die Einbringer:


Andreas Leiter Reber

Ulli Mair
